

genten in ihrem guten Rechte. Allein mit der extraraganten Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, setzte sich die irrige Ansicht fest, als seien jene Patronate nicht durch specielle Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärenten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte. Noch einen bedeutenden Zuwachs aber erhielten diese Patronate durch die Aufhebung von vielen Stiftern und Klöstern zuerst in Oesterreich, wo die Kirchenämter, Pfarreien und Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporation unterstanden, der landesfürstlichen Collation unterworfen und die Bischöfe dabei nur auf einen Vorschlagsvorschlag beschränkt wurden (s. Gr. v. Barth-Barthenheim, Oesterr. geistl. Angelegenh., Wien 1838, 48 ff.); dann auch im übrigen Deutschland durch die zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretene Säkularisation, in Folge derer die betreffenden Landesherren ohne Weiteres die Patronatsrechte der säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, ja sogar die bischöflichen Collationsrechte in Anspruch nahmen. Zur Verschönerung dieses ergebenden Verfahrens, für welches man in dem Reichsdeputations-Hauptschuß von 1803, § 36, eine gesetzliche Bestätigung finden wollte, wurde vollends die plausible Theorie von einem sog. allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechte erfunden (z. B. Gregel, Das landesherrl. Patronatsrecht, Würzb. u. Bamberg 1805), aber in ihrer ganzen Grundlosigkeit nachgewiesen ([Eugen Montag,] Abhandl. über das alte u. neu-landesherrl. Patronatsrecht, Bamberg u. Würzburg 1810) und vom päpstlichen Stuhle mit dem entschiedensten Widerspruch belegt (Esposizioni dei sentimenti di Sua Santità etc. bei Münch. Concord.-Samml. II, 403 f.). Man übersah, daß jene Patronate, wenn sie auch zum Theil ursprünglich weltliche Patronate waren, doch dadurch, daß sie wie immer von jenen Stiften und Klöstern erworben worden sind, die rechtliche Natur und Eigenschaft geistlicher Patronate angenommen hatten, und daß diese Patronate an die moralische Person der Corporation, an die betreffenden Capitel und Convente, nicht aber gleich dinglichen Laienpatronaten an deren Güter geknüpft waren; der Landesfürst konnte aber jure domini offenbar nur in den Grundbesitz, die Kapitalien, Renten und nutzbaren Rechte z., überhaupt in alle Vermögens- und nach Geldwerth taxirbaren Rechte, nicht auch in die geistlichen Ständes- und Amtsrechte der aufgelösten Corporationen succediren. Jene Stifter, Abteien und Klöster als solche sind mit deren Aufhebung erloschen, und ihr Präsentationsrecht ist an den ordentlichen Collator, den Bischof der Diocese, zurückgefallen (Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 478). Abgesehen aber von diesem an sich unbestreitbaren Grundsatz des canonischen Rechts, ist doch so viel augensichtlich, daß die ganze Frage durch ein allgemeines Princip, wenn nicht zum Vortheil der Bischöfe, so noch weit weniger

zu Gunsten der Landesherren entschieden werden konnte, sondern daß immerhin eine genaue Scheidung der verschiedenen Rechtstitel, auf denen jene Patronate beruhten, vorgenommen werden mußte. Insbesondere aber ist die Behauptung, daß die vormaligen Fürstbischöfe alle oder doch die meisten Collationsrechte, welche sie ausübten, in ihrer Eigenschaft als Landesherren besaßen hätten, eine durchaus unstichhaltige, da jedenfalls dem Bischof die in den Grundprincipien des canonischen Rechts fundirte Vermuthung für das freie Verleihungsrecht zur Seite steht, wogegen jene Einwendung für jeden Exceptionsfall streng bewiesen werden mußte. Indem also die Regenten jene Patronate allgemein und ohne Weiteres an sich nahmen, wurde unlängbar das Recht der Kirche vielfach verletzt. Man hat daher auch in der Folge durch Vereinbarung oder freiwillige Concessionen das frühere Unrecht wenigstens theilweise zu vergüten gesucht. In Bayern namentlich sind diese Verhältnisse durch das Concordat von 1817 geregelt. Hierdurch sind dem Könige nicht nur die erweislich von seinem Vorfahren, den Herzögen und Kurfürsten von Bayern, aus was immer für canonischen Rechtstiteln erworbenen Patronate, sondern auch diejenigen, welche die aufgehobenen geistlichen Corporationen ausgeübt haben, sowie hinwieder den Bischöfen alle von ihren Vorfahren ausgeübten freien Collationsrechte feierlich bestätigt (Concord. Bav. art. 11). Aber auch die meisten übrigen Staatsregierungen des deutschen Bundes haben wenigstens in praxi jenen durchaus verwerflichen Grundsatz eines ausschließlich auf das weltliche Territorial- oder Majestätsrecht basirten allgemeinen landesfürstlichen Patronats allgemein aufgegeben und den Bischöfen in verschiedenem Maße Antheil an freien Collationsprüfunden zugestanden (s. Phillips, Kirchenrecht VII, 691 f.).

II. Rechtsgrundsätze. 1. hinsichtlich der Erwerbung des Patronatsrechtes. Man untercheidet zunächst die primitive Erwerbung desselben durch den Stifter, dann den Uebergang eines schon bestehenden Patronats auf andere fortan Berechtigte und die aus diesen Verhältnissen sich ergebende Eintheilung. a. Ein noch nicht bestehendes volles Patronatsrecht wird durch die mit Bewilligung des Bischofs vorgenommene vollständige Stiftung einer Kirche, und zwar ipso facto, erworben (c. 25, X De jur. patron. 3, 38). Zur vollständigen Stiftung einer Kirche aber gehört die Anweisung von Grund und Boden oder des Bauplatzes (fundatio), die wirkliche Bauführung (extractio s. aedificatio) und die Ausstattung (dotatio), nach der bekannten Glosse: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus (Gloss. ad c. 26, C. XVI, q. 7). Ob auch durch jeden einzelnen dieser drei Acte allein schon das Patronatsrecht begründet wird, ist controvers (s. Phillips, Kirchenrecht VII, 721 ff.; Vering 480). Wenn aber Mehrere gemeinschaftlich die drei in der vollständigen Stiftung einer Kirche enthaltenen